



## Beschlussvorlage Nr. B-223/2022

**Einreicher:**  
Dezernat 3/FBB

### Gegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Betriebsausschuss	09.11.2022	nicht öffentlich			
Stadtrat	23.11.2022	öffentlich			

*Knut Kunze*  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:  ja  nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt  
 Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)


Maßnahmenummer

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme ..... EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen ..... EUR

Finanzbedarf ist  gesichert  nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

siehe Präambel (Anlage 1 Seite 1)

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern
B-219/2020	25.11.2020	Stadtrat		x

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:


Die Vorlage hat klimarelevante Auswirkungen:  Ja,  Nein

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe vom 7. Dezember 2020 wie folgt:

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), letzte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134); der §§ 2, 8a und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), letzte Änderung durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245); des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), letzte Änderung durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) sowie des § 43 der Friedhofssatzung für die von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 23. November 2022 mit Beschluss-Nr. B-223/2022 beschlossen, die Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe vom 7. Dezember 2020 (Beschluss des Stadtrates Nr. 219/2020), öffentlich bekanntgemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 51 am 18. Dezember 2020, wie folgt zur ändern:

**§ 1****Änderung des Gebührenverzeichnisses**

Die Anlage Gebührenverzeichnis enthält die folgende Neufassung:

Gebühren-Ziffer	Gebührenart	Gebühr (EURO)
<b><u>1.</u></b>	<b><u>Grabnutzungsgebühren</u></b>	
<b>1.1</b>	<b>Grabstätten für Erdbestattungen</b>	
1.1.1	Grabstätte für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres für 10 Jahre Nachlösung pro Jahr	177,00 17,70
1.1.2	Reihengrab nur für 20 Jahre	423,00
1.1.3	Pflegefreies Wiesen-Reihengrab nur für 20 Jahre <i>Nutzungsgebühr 423,00 EUR</i> <i>Pflegeaufwand 352,80 EUR</i> <i>775,80 EUR</i>	775,80
1.1.4	Lösestelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	570,00 28,50
1.1.5	Randstelle für mindestens zwei Grabstellen je möglichem Einzelgrab für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	899,00 44,95

<b>Gebühren-Ziffer</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Gebühr (EURO)</b>
<b>1.2</b>	<b><i>Grabstätten für Urnenbeisetzungen</i></b>	
1.2.1	Urnenlösestelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	354,00 17,70
1.2.2	Urnensonderstelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	622,00 31,10
1.2.3	Urnenstelle im Kolumbarium je Urnenstellplatz für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	386,00 19,30
1.2.4	Urnen-gemeinschaftsgrabstellen	
1.2.4.1	Urnen-gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung („Grüne Wiese“) nur für 20 Jahre	515,55
1.2.4.2	Urnen-gemeinschaftsgrab für ca. 12 Urnen mit Gemeinschaftsgrabmal und Instandhaltung nur für 20 Jahre  <i>Nutzungsgebühr</i> 1.125,50 EUR <i>Pflegeaufwand</i> 994,50 EUR <i>Grabmal</i> 470,00 EUR 2.590,00 EUR	2.590,00
1.2.4.3	Baumgräber ohne Namensnennung nur für 20 Jahre	1.644,00
1.2.4.4	Baumgräber mit Namensnennung nur für 20 Jahre  <i>Nutzungsgebühr</i> 1.644,00 EUR <i>Grabstein</i> 740,00 EUR 2.384,00 EUR	2.384,00
1.2.4.5	Partnerschaftsgräber in einer Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr  <i>Nutzungsgebühr</i> 1.125,50 EUR <i>Pflegeaufwand</i> 1.473,00 EUR <i>Grabmal</i> 550,00 EUR 3.148,50 EUR	3.148,50 129,95
<b>1.3</b>	<b><i>Friedhofsgrundgebühr</i></b> für 20 Jahre	85,00
<b>2.</b>	<b><u>Sonstige Gebühren</u></b>	
2.1	Umschreiben eines Grabrechtes	14,10
2.2	Einholung der Unbedenklichkeitserklärung und Bearbeitung der Begleitpapiere	17,65
2.3	Bearbeitung Nachforschungsantrag je angefangene halbe Stunde	21,35
2.4	Verwaltungsgebühr für die Beratung zur Feiernplanung bei Urnenanforderung	42,70

Gebühren- ziffer	Gebührenart	Gebühr (EURO)
<b><u>3.</u></b>	<b><u>Genehmigungsgebühren</u></b>	
3.1	Erteilen einer Einfahrtgenehmigung, gültig innerhalb eines Kalenderjahres Für eine einmalige Einfahrtgenehmigung zu nicht gewerblichen Zwecken werden keine Genehmigungsgebühren erhoben.	42,70
3.2	Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen (Kissensteine)	32,00
3.3	Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen (stehende Steine) einschließlich der Überwachung der Standsicherheit für die Dauer der Nutzungszeit	42,00
<b><u>4.</u></b>	<b><u>Bestattungsgebühren</u></b>	
4.1	Grundgebühr bei Einlieferung von Leichen, Teilen davon oder Aschen	25,00
4.2	Annahme- und Einstellgebühr	31,00
4.3	Erdgrab öffnen und schließen	282,25
4.4	Urnengrab öffnen und schließen	46,90
4.5	Erdgrab für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres öffnen und schließen	84,65
4.6	Ausbetten einer Urne aus einem Urnengrab	168,05
4.7	Ausbetten einer Urne aus einem Erdbestattungsgrab	203,30
4.8	Trauergeleit und Trägerdienst bei Urnen- und Sargbeisetzungen	35,30
<b><u>5.</u></b>	<b><u>Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten</u></b>	
5.1	<b><u>Kühlung</u></b> (bis 7 Kalendertage ab Einlieferung) zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	42,00
5.1.1	Kühlung je weiteren angefangenen Kalendertag zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	14,00
5.2	Feierhallen	90,70
5.3	Aufbahrungsraum oder Abschiedsraum	67,30
5.4	Benutzung der Orgel	28,00
5.5	Einsatz (Bedienung) der Musikanlage	28,00
<b><u>6.</u></b>	<b><u>Sonderleistungen</u></b>	
<b>6.1</b>	<b><u>Beräumungsgebühren</u></b>	

Gebühren- ziffer	Gebührenart	Gebühr (EURO)
6.1.1	Beräumung Urnenlösestelle mit Kissen	105,48
6.1.2	Beräumung Urnenlösestelle mit stehendem Stein	128,06
6.1.3	Beräumung Urnensonderstelle	150,64
6.1.4	Beräumung Erdgrab mit Kissen	128,06
6.1.5	Beräumung Erdgrab mit stehendem Stein	150,64
6.1.6	Beräumung Doppelgrabstelle mit stehendem Stein	190,86
6.1.7	Entfernen von Winterschmuck und Reisig	51,50
6.1.8	Vorbereitung einer bestehenden Grabstelle für eine weitere Beisetzung	17,64
6.1.9	Vorbereitung einer bestehenden Grabstelle für eine weitere Beisetzung einschließlich Abnahme des Kissensteines	35,28
<b>6.2</b>	<b><i>Pflege bei Grabauflösung vor Ablauf der Ruhefrist</i></b> pro angefangenes Kalenderjahr ab Antragstellung	17,64
<b>6.3</b>	<b><i>Umfüllen von Asche in eine neue Aschekapsel</i></b> (bei Umbettungen)	21,39
<b>6.4</b>	<b><i>Arbeitsleistungen</i></b>	
6.4.1	Arbeitsstunde Friedhofspersonal	35,28
6.4.2	Arbeitsstunde Feiernhallenpersonal	35,28
<b><u>7.</u></b>	<b><u>Leistungen des Krematoriums</u></b>	
7.1	Einäscherung inklusive Aschekapsel zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	141,01
7.2	Vorbereitung Urnenversand zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	11,65 + Porto

**§ 2****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Chemnitz, den

Sven Schulze  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

## **Begründung:**

### **1. Allgemeines**

Zu den Aufgaben des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz (FBB) gehört die Erfüllung der der Stadt Chemnitz nach dem Sächsischen Bestattungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Pflicht, Friedhöfe anzulegen und zu erweitern sowie Leichenhallen zu errichten, soweit hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht und diese Einrichtungen zu unterhalten. Diese Pflicht umfasst auch die Sorge dafür, dass die notwendigen Bestattungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Nach dem Gräbergesetz sind das Umfeld und die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu erhalten, zu pflegen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Weiterhin werden Bestattungsleistungen erbracht.

Es gilt weiterhin die Kalkulation der Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe (B-219/2020) für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2023.

Die Anpassung für das Jahr 2023 erfolgt auf Grund der gesetzlichen Änderung der Umsatzbesteuerung ab 1. Januar 2023, der Einführung einer neuen Grabart, der Anpassung der Kühl- und Einäscherungsgebühren infolge der gestiegenen Energiepreise sowie der Anpassung der Gebühren für Gemeinschaftsgrabarten infolge gestiegener Grabmalkosten.

Das Gebührenverzeichnis enthält die Neuregelungen zur Umsatzbesteuerung für den hoheitlichen Bereich gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz, welche für die Stadt Chemnitz als juristische Person des öffentlichen Rechts gelten.

Nach derzeitigen Erkenntnissen unterliegen die Gebührenarten „Kühlung bis 7 Kalendertage ab Einlieferung“ sowie die „Kühlung je weiteren angefangenen Kalendertag“ der Umsatzsteuerpflicht.

Die Nachfrage nach individuellen pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlagen hat sich im Laufe der Zeit verstärkt. Viele Angehörige wünschen sich Grabanlagen, in denen eine Beisetzung als Partnerschaft möglich ist, was bei den bisherigen Gemeinschaftsgrabanlagen nicht angeboten werden kann. Daraus resultieren Überlegungen zur Erweiterung des Angebotes an Bestattungsmöglichkeiten, ohne die bisherigen Grabstellenangebote zu verringern.

Im Ergebnis daraus bietet der FBB Partnerschaftsgräber in einer Gemeinschaftsanlage an. In einer Grababteilung stehen in einem grünen Band quaderförmige Grabsteine aus hellem Naturstein mit aufgesetzten Platten. An jeder der vier Seiten des Steines ist die Beisetzung von 2 Urnen möglich. Die Angehörigen beauftragen dann selbst einen Steinmetz ihrer Wahl und können die Platte individuell beschriften und gestalten lassen.

Die Gebühr für die erste Beisetzung beinhaltet ein 20-jähriges Nutzungsrecht, die Pflege- und Unterhaltungskosten für diesen Zeitraum sowie die Kosten für den Grabstein mit Platte.

Bei der Bestattung der 2. Urne sind die Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (20 Jahre) sowie die Pflege- und Unterhaltungskosten für diesen Zeitraum zu entrichten.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit der zweiten Urne hinaus ist möglich.

Auf Grund der derzeitigen Entwicklung der Energiekosten sind im BgA Krematorium in der Gebührenart „Einäscherung inklusive Aschekapsel“ sowie im hoheitlichen Bereich in der Gebührenart „Kühlung“ Erhöhungen notwendig. Diese erfolgen auf Grund aktueller Erkenntnisse und Einschätzungen in Abstimmung mit dem Bereich Energiemanagement der Stadt Chemnitz.

Die gestiegenen Preise für Grabsteine bedingen im hoheitlichen Bereich eine Erhöhung der Gebühren für Grabarten „Urnengemeinschaftsgrab für ca. 12 Urnen mit Gemeinschaftsgrabmal“ und der „Baumgräber mit Namensnennung“.

Im hoheitlichen Bereich entfällt die Gebührenart „Tiefkühlung“, diese Leistung kann aus technischen Gründen nicht mehr angeboten werden.

## 2. Änderungen

In dem hier zu beschließenden Gebührenverzeichnis stehen nachfolgende Änderungen.

1. Gebührenziffer 1.2.4.2 Urnengemeinschaftsgrab für ca. 12 Urnen mit Gemeinschaftsgrabmal und Instandhaltung

Nutzungsgebühr (unverändert)	1.125,50 €
Pflegeaufwand (unverändert)	994,50 €
Grabstein (Kostenanpassung)	<u>470,00 €</u>
	<u>2.590,00 €</u>

*Begründung: Preissteigerungen bei Grabmalen*

2. Gebührenziffer 1.2.4.4 Baumgräber mit Namensnennung

Nutzungsgebühr (unverändert)	1.644,00 €
Grabstein (Kostenanpassung)	<u>740,00 €</u>
	<u>2.384,00 €</u>

*Begründung: Preissteigerungen bei Grabmalen*

3. Gebührenziffer 1.2.4.5

Text neu: Partnerschaftsgräber in einer Gemeinschaftsanlage

Gebühr neu:

Nutzungsgebühr	1.125,50 €
Pflegeaufwand	1.473,00 €
Grabstein	<u>550,00 €</u>
	<u>3.148,50 €</u>

*Begründung: neue Grabart, siehe Kalkulation*

4. Gebührenziffer 5.1

Text alt: Kühlung bis 7 Kalendertage ab Einlieferung

Text neu: Kühlung bis 7 Kalendertage ab Einlieferung zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer

Gebühr alt: 36,00 €

Gebühr neu: 42,00 € zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer

*Begründung: Preissteigerungen im Energiesektor  
Umsetzung § 2b Umsatzsteuergesetz*

5. Gebührenziffer 5.1.1

Text alt: Kühlung je weiteren angefangenen Kalendertag

Text neu: Kühlung je weiteren angefangenen Kalendertag zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer

Gebühr alt: 12,00 €

Gebühr neu: 14,00 € zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer

*Begründung: Preissteigerungen im Energiesektor  
Umsetzung § 2b Umsatzsteuergesetz*

6. Gebührenziffer 5.1.2 entfällt

Text alt: Tiefkühlung pro Kalendertag

Gebühr alt: 14,00 €

*Begründung: Leistung entfällt aus technischen Gründen*

7. Gebührenziffer 7.1 Einäscherung inkl. Aschekapsel zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

Text gleichlautend

Gebühr alt: 119,50 € zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer

Gebühr neu: 141,01 € zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer

*Begründung: Preissteigerungen im Energiesektor*



**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Darstellung der Änderungen

Anlage 4: Kalkulation  
für die neue Grabart sowie die Gebührenänderungen